



Dithmarschen – Pinneberg – Steinburg

Bezirk III

im

Tischtennisverband Schleswig-Holstein



Handbuch

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Satzung**
- 2 Anlage Gebührenordnung**
- 3 Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes**
- 4 Jugendordnung**
- 5 Regelungen für den Spielbetrieb**
- 6 Anhang Leistungspunkte im Werner-Scheffler-System**
- 7 Ranglistenordnung**
- 8 Ordnung für Einzelmeisterschaften**
- 9 Verteilung der Landes-/Bezirksveranstaltungen auf die Bezirke/Kreise**
- 10 Anhang Bezirksveranstaltungen**

Satzung des Bezirks III im Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein e.V.**§ 1**

Der Bezirk III ist eine unselbständige Gliederung des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. (TTVSH). In ihm sind alle diejenigen Mitgliedsvereine des TTVSH zusammengeschlossen, die ihren Sitz in den Kreisen Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg haben, soweit die Mitgliedschaft nicht gemäß § 7 Ziffer I b und c der Satzung des TTVSH anderweitig geregelt ist.

§ 2

Für den Bezirk III und das Verhältnis seiner Mitglieder untereinander gelten ergänzend zu allen einschlägigen Vorschriften des TTVSH, soweit diese es zulassen, die in dieser Satzung festgelegten Regelungen. Alle in dieser Satzung nicht erwähnten Regelungen ergeben sich aus der Satzung des TTVSH.

§ 3

Der Bezirk III hat die Aufgaben des TTVSH im Bezirksgebiet zu erfüllen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Durchführung des Punkt- und Pokalspielbetriebs auf Bezirksebene;
- b) Durchführung der Bezirkseinzelseisterschaften und der Bezirksranglistenspiele;
- c) Lehrgangsarbeit.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft richten sich nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 sowie 7 Ziffer I der Satzung des TTVSH.

§ 5

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Satzung des TTVSH.

§ 6

Die Organe des Bezirks III sind:

- a) Der Bezirksverbandstag
- b) Der Vorstand
- c) Der Gesamtvorstand
- d) Das Schiedsgericht

§ 7

1. Der Bezirksverbandstag ist das oberste Organ des Bezirks III. Er kann alle auf Bezirksebene zu regelnden Angelegenheiten an sich ziehen.
2. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes und Gesamtvorstandes, des Schiedsgerichts und der Kassenprüfer.
 - b) Die Änderung der Satzung sowie der Erlass von Ordnungen im Rahmen der Bestimmungen des TTVSH.
 - c) Die Festlegung von Beiträgen und Gebühren, soweit nicht Beschlüsse des TTVSH entgegenstehen.
 - d) Die Entgegennahme der Vorstandsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - e) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresrechnung.

- f) Die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- g) Die Regelung des sportlichen Betriebes auf Bezirksebene im Rahmen der Satzung und Ordnungen des TTVSH.

§ 8

1. Auf dem Bezirksverbandstag hat jeder Verein eine Grundstimme, eine weitere Stimme für je angefangene drei Mannschaften, die in den dem Verbandstag vorausgegangenen Abschlusstabellen gewertet sind.

Eine Übertragung dieser Stimmen ist möglich. Sie muss jedoch durch eine schriftliche Vollmacht, die bei der Abstimmung vorliegen muss, nachgewiesen werden. Eine Übertragung von mehr als fünf Stimmen auf einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Ferner hat jedes Mitglied des Gesamtvorstandes und die Kreisverbände eine Stimme.

Diese Stimmen sind nicht übertragbar.

2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, die auf Änderungen von Satzungen oder Ordnungen des TTVSH beruhen. Eine Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn der Beirat des TTVSH ihr zugestimmt hat.

3. Wenn der Verbandstag einem Amtsträger das Vertrauen entzieht, muss dieser sein Amt niederlegen.

§ 9

1. Der ordentliche Verbandstag findet einmal im Jahr statt, und zwar in der Zeit zwischen dem 15. Mai und dem 30. Juni. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn der Vorstand, der Gesamtvorstand oder mindestens ein Drittel der Vereine es unter Angabe der zu verhandelnden Punkte verlangt.

2. Die Einberufung des Bezirksverbandstages erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Als schriftliche Einberufung gilt auch die Veröffentlichung in einer Zeitschrift, wenn diese allen Vereinen zugesandt wird oder sie zu ihrem Bezug verpflichtet sind. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Bezirksverbandstag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

3. Anträge sind bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Für das Verfahren gilt im übrigen, soweit diese Satzung nichts anderes besagt, die Versammlungsordnung des TTVSH.

§ 10

1. Der Vorstand des Bezirks III setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Jugendwart

2. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie folgenden weiteren Amtsträgern:
- f) Schriftwart
 - g) Lehrwart
 - h) Schülerwart
 - i) Staffelleiter
 - j) Seniorenwart
 - k) Juniorenwart
- ohne Stimmrecht: Der Vorsitzende des Schiedsgerichts.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf dem Verbandstag jeweils für zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Verbandstag kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes mit mehreren Funktionen betrauen, jedoch nicht innerhalb des Vorstandes. Zu wählen sind in Jahren mit
- | | |
|--|---|
| gerader Endziffer: | ungerader Endziffer: |
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender |
| Sportwart | Jugendwart |
| Schriftwart | Kassenwart |
| Schülerwart | Lehrwart |
| Staffelleiter 1. Herren-Bezirksliga | Staffelleiter Damen-Bezirksliga |
| Staffelleiter 2. Herren-Bezirksliga Nord | Staffelleiter 2. Herren-Bezirksliga Süd |
| Seniorenwart | Juniorenwart |
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, oder bleibt ein Amt unbesetzt, so kann der Gesamtvorstand bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag kommissarische Vertreter einsetzen.

§ 11

Der Gesamtvorstand kann besondere Ausschüsse bilden und/oder einzelne (verbandsangehörige) Personen mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.

Ständige Ausschüsse sind:

- a) Sportausschuss
- b) Jugendausschuss

Soweit Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung nicht vom Gesamtvorstand vorgegeben werden, werden sie von dem jeweiligen Ausschuss selbst geregelt.

§ 12

Der Sportausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 2. Vorsitzender
- b) Sportwart
- c) 3 Kreissportwarte
- d) Juniorenwart
- e) Seniorenwart
- f) Staffelleiter

Vorsitzender des Sportausschusses ist der 2. Vorsitzende.

§ 13

Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Jugendwart
- b) Schülerwart
- c) Beisitzer

Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart. Jährlich ist mindestens eine Jugendwartetagung durchzuführen. Sie muss vor dem Bezirksverbandstag stattfinden. Die Aufgaben der Jugendwartetagung ergeben sich aus der Jugendordnung des TTVSH und der Jugendwettbewerbordnung des Bezirks III.

Auf der Jugendwartetagung werden der Jugendwart, der Schülerwart und die Beisitzer für jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wahlen des Jugendwartes und des Schülerwartes bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksverbandstag.

§ 14

Die Kasse des Bezirks III ist mindestens einmal jährlich vor dem Verbandstag von zwei Kassensprüfern zu prüfen; die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen und vom Bezirksverbandstag jährlich gewählt werden. Für einen dieser Kassensprüfer ist die einmalige, unmittelbare Wiederwahl zulässig. Der zweite Kassensprüfer ist jeweils neu zu wählen.

§ 15

Das Schiedsgericht ist von den übrigen Organen des Bezirks III sowie des TTVSH unabhängig. Es besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Ersatzmitglieder, die verschiedenen Vereinen angehören müssen, wobei aus jedem der 3 Kreise ein Mitglied und ein Ersatzmitglied kommen muss.

Das Schiedsgericht wird in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Für Mitglieder des Schiedsgerichts, die an einer zu treffenden Entscheidung direkt oder indirekt beteiligt oder durch wichtige Gründe (Krankheit, Ortsabwesenheit o. a.) an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind, treten die Ersatzmitglieder ein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt einer der Beisitzer an dessen Stelle.

Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus der Rechtsordnung des TTVSH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Der Bezirk bestreitet seinen Haushalt durch Erhebung von Mannschaftsneנגeldern, Vereinsumlagen und Gebühren. Über die Höhe entscheidet der Bezirksverbandstag auf Antrag.

Vereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Bezirk III nicht nachkommen, werden dem TTVSH zwecks Einleitung disziplinarischer Maßnahmen gemeldet.

Der Kassenwart erstellt spätestens einen Monat vor dem Verbandstag eine Jahresrechnung. Außerdem ist der Kassenwart verpflichtet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen.

Jahresrechnung und Haushaltsvoranschlag müssen vom Bezirksverbandstag genehmigt werden.

§ 17

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde vom Beirat des TTVSH am 11.3.1989 genehmigt und auf dem Bezirksverbandstag am 8.6.1989 in Itzehoe beschlossen, die Ergänzungen auf dem Bezirksverbandstag am 20.06.1999 in Marne, genehmigt durch den TTVSH in 2002.

Anlage zur Satzung des Bezirks III**Gebührenordnung:**

| | |
|---|---------|
| Meldegebühr je Punktspielformanschafr 6er | 40,00 € |
| Meldegebühr je Punktspielformanschafr 4er | 40,00 € |
| Meldegebühr je Pokalformanschafr | 10,00 € |
| Meldegebühr je Jugendmannschafr | 5,00 € |
| | |
| Ranglistenteilnahme Erwachsene und Junioren | 5,00 € |
| Ranglistenteilnahme Jugend und Schüler | 5,00 € |
| | |
| Bezirksumlage für Meisterschafrn * | |
| - Grundbetrag je Verein | 16,40 € |
| - Betrag je Erwachsenenmannschafr des Vereins | 3,99 € |
| - Betrag je Jugendmannschafr des Vereins | 3,44 € |
| * Stand Spielzeit 2001/2002, die Umlage wird jährlich neu berechnet | |
| | |
| Mahngebühren 1 | 5,50 € |
| Mahngebühren 2 | 11,00 € |
| Mahngebühren 3 | 22,00 € |

Alle anderen Gebühren sind in der WO des TTVSH aufgeführt.

Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes des Bezirks III im TTVSH

- I. Der Gesamtvorstand und seine Ausschüsse sorgen für die Einhaltung der Satzung – auch der Satzung des TTVSH, wenn dies dort vorgesehen ist -. sowie die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages.
Er plant und setzt den gesamten Spielbetrieb auf Bezirksebene an und überwacht ihn.
Der Vorstand vertritt den Bezirk III nach außen.
Der Sportausschuss übernimmt in vollem Umfang die sich aus dem Spielbetrieb ergebenden Aufgaben. Dabei sind die im Zusammenhang mit dem Punktspielbetrieb stehenden Aufgaben den jeweiligen Staffelleitern zugewiesen.
- II. Der Gesamtvorstand des Bezirks III tritt mindestens einmal im Jahr ca. 4 - 6 Wochen vor dem Bezirksverbandstag zu einer Sitzung zusammen. In der übrigen Zeit tagen je nach Bedarf der Vorstand und die Ausschüsse.
- III. Der Vorstand legt für die einzelnen Gremien und Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben fest:

1. Gesamtvorstand

- a) Festlegung der Aufgabenverteilung im Bezirksvorstand.
- b) Festlegung von Regelungen, die den Spielbetrieb im Bezirk III betreffen.
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.

2. Vorstand

- a) Kontakt zu den Vereinen des Bezirks III und zum TTVSH.
- b) Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung.
- c) Erarbeitung des Haushaltsvoranschlages.

3. Sportausschuss

- a) Terminplanung
- b) Vorschläge zur A- und B-Passliste des TTVSH.
- c) Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen für die Spielzeit, ggf. Umstellungen von Mannschaften bei Nichteinhaltung der Reihenfolge nach der Spielstärke, Ausspruch von Sperrvermerken.
- d) Besetzung der Verfügungsplätze bei den Bezirksranglisten.
- e) Bearbeitung von Protesten aus dem Spielbetrieb der Damen und Herren.
- f) Staffeleinteilung in der 2. Herren-Bezirksliga.

4. Aufgabenverteilung im Einzelnen

4.1. 1. Vorsitzender

- a) Mitglied des Vorstandes
- b) Repräsentant des Bezirks III gegenüber den Kreisen und dem TTVSH in allen Fragen des Bezirks, soweit dies nicht vom Sportwart oder vom Jugendwart in den entsprechenden Gremien auf Landesebene geschieht, sowie bei sonstigen Anlässen, bei denen die Anwesenheit eines Vertreters des Bezirks in gewünscht oder geboten ist.

- c) Einladung zu den Bezirksverbandstagen und deren Leitung.
- d) Einladung zu Sitzungen des Gesamt-Vorstandes oder des Vorstandes und deren Leitung.
- e) Information der Vereine und des Vorstandes.
- f) Mitglied im Beirat des TTVSH.

4.2. 2. Vorsitzender

- a) Mitglied des Vorstandes
- b) Vertretung des 1. Vorsitzenden.
- c) Vorsitzender des Sportausschusses und in dieser Eigenschaft Kontaktperson für die Vereine des Bezirks III in allen den Spielbetrieb berührenden Fragen.
- d) Einladung zu Sportausschusssitzungen und deren Leitung.
- e) Adressat etwaiger Einsprüche gegen Entscheidungen des Sportausschusses.
- f) Unterrichtung des 1. Vorsitzenden über Beschlüsse des Sportausschusses.
- g) Entgegennahme der Meldungskopien zum Beginn der Spielzeit.
- h) Koordination des Punktspielbetriebes in Zusammenarbeit mit den Staffelleitern.
- i) Verantwortlich für die Erstellung der Spielpläne

4.3. Kassenwart

- a) Mitglied des Vorstandes.
- b) Führung der Kasse des Bezirks III (Verwaltung der Konten, Buchführung, Belegwesen, Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und des Kassenberichtes).
- c) Fertigung und Versendung von Rechnungen und Mahnungen an die Vereine des Bezirks III.
- d) Begleichung der an den Bezirk III gerichteten Rechnung sowie Erstattung von Auslagen durch die Vorstands- und Ausschussmitglieder.
- e) Terminabsprache mit den Kassenprüfern zur Durchführung der Kassenprüfung vor dem jeweiligen Bezirksverbandstag.
- f) Ständige Führung einer Aufstellung über die geltenden Gebühren des Bezirks III.
- g) Kontaktpflege mit dem Schatzmeister des TTVSH und Durchführung des Belegwechsels.

4.4. Sportwart

- a) Mitglied des Vorstandes.
- b) Mitglied des Sportausschusses.
- c) Verantwortlich für:
- d) Durchführung der Bezirksmeisterschaften der Damen und Herren,
- e) Durchführung der Bezirksranglisten-Qualifikation der Herren
- f) sowie der Bezirksendranglisten der Damen und Herren, jeweils gemeinsam mit dem ausrichtenden Verein.
- g) Entgegennahme der Meldungen zur BRLQ und zur BERL, sowie der Anträge zur Freistellung oder über Vergabe von Härteplätzen durch die Kreissportwarte.
- h) Vertreter des Bezirks III bei der Sportwartetagung des TTVSH.
- i) Benennung der Teilnehmer/innen an weiterführenden Wettbewerben.

- j) Meldung der Änderungsvorschläge des Bezirks III zur A- und B-Pass-Liste des TTVSH.

4.5. Jugendwart

- a) Mitglied des Vorstandes
- b) Die weiteren Aufgaben sind in der Jugendwettbewerbordnung des Bezirks III geregelt.

4.6. Schülerwart

- a) Mitglied des Gesamtvorstandes
- b) Die weiteren Aufgaben sind in der Jugendwettbewerbordnung des Bezirks III geregelt.

4.7. Schriftwart

- a) Mitglied des Gesamtvorstandes
- b) Protokollführung beim Bezirksverbandstag
- c) Protokollführung bei Sitzungen des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Sportausschusses, soweit dieses gewünscht wird oder erforderlich ist.

4.8. Lehrwart

- a) Mitglied des Gesamtvorstandes
- b) Erarbeitung und Pflege einer Schulungsplanung zur Nachwuchsförderung und Leistungssteigerung im Jugendbereich auch in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien des TTVSH.
- c) Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen.

4.9. Staffelleiter

- a) Mitglied des Gesamtvorstandes
- b) Mitglied im Sportausschuss
- c) Adressat der Spielberichtsoriginale, und etwaiger Einsprüche aus dem Spielbetrieb.
- d) Prüfung der eingereichten Mannschaftsaufstellungen entsprechend den Regelungen des Bezirks III und des TTVSH.
- e) Führung der jeweiligen Staffel, d.h. Auswertung der eingehenden Spielberichte, Prüfung der Endergebnisse, der Mannschaftsaufstellungen und des Spieltages entsprechend den Vorgaben des Regelwerks des Bezirks III und des TTVSH.
- f) Führung der Staffeltabelle und der Bilanzen aller eingesetzten Spieler/innen sowie rechtzeitige Weiterleitung an die zuständige Stelle zur Veröffentlichung bzw. Veröffentlichung im Internet.
- g) Entscheidung über Anträge der Vereine auf Spielverlegung innerhalb der vom Bezirk III getroffenen Regelungen.
- h) Nach jeder Halbserie Aufgabe der Strafgebühren an den Kassenwart unter Angabe der betreffenden Spiel-Nr., des verursachenden Vereins sowie des Strafgrundes entsprechend den Regelungen des Bezirks III (Gebührentabelle) bzw. des TTVSH (Strafbestimmungen, EDB des TTVSH).

4.10. Seniorenwart

- a) Mitglied des Gesamtvorstandes.
- b) Mitglied des Sportausschusses.
- c) Verantwortlich für:

Durchführung der Bezirksmeisterschaften der Senioren/innen in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden Verein.

4.11. Juniorenwart

- a) Mitglied des Gesamtvorstandes.
- b) Mitglied des Sportausschusses.
- c) Verantwortlich für:

Durchführung der Bezirksmeisterschaften der Junioren/innen,

Durchführung Bezirksrangliste der Junioren/innen, jeweils gemeinsam mit dem ausrichtenden Verein.

4.12. Fachliche Unterstützung

Die einzelnen Ausschüsse oder auch Funktionsträger können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitere fachliche Unterstützung (z. B. Spielplankoordinator, Ranglistenleiter) mit Genehmigung des Vorstandes hinzuziehen.

Jugendordnung und Jugendwettbewerbordnung des Bezirks III im TTVSH

Allgemeines

Die nachfolgenden Aussagen der Jugendordnung und der Jugendwettbewerbordnung verfolgen den Zweck, im Rahmen der bereits bestehenden Jugendordnung und Jugendwettbewerbordnung des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. ergänzende Regelungen für den Bezirk III zu schaffen.

Präambel der Jugendwettbewerbordnung des Bezirkes III

Ziele der Jugendarbeit sind, die Jugendlichen im Bezirk III des TTVSH sportlich auszubilden und zu fördern, ihnen im Rahmen der sportlichen Betätigung Erlebnisbereiche und erzieherische Werte zu vermitteln und sie zu Leistungen im sportlichen Sinne anzuregen.

A. Jugendordnung des Bezirkes III

Organe der TT-Jugend des Bezirkes III:

- I. Jugendwartetagung
- II. Jugendausschuss

zu I. Jugendwartetagung

Die Jugendvertreter(innen) der Kreise Pinneberg, Steinburg und Dithmarschen (Jugendwart(in) sowie der Jugendausschuss des Bezirkes III treten mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitstagung zusammen (ordentliche Jugendwartetagung). Die Einberufung erfolgt nach einer Terminabsprache zwischen dem (der) Bezirksjugendwart(in) und den Kreisjugendwarten(innen) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den (die) Bezirksjugendwart(in), der (die) auch den Vorsitz führt. Die ordentliche Jugendwartetagung sollte dabei spätestens eine Woche vor der Ausrichtung des Bezirksverbandstages stattfinden. Von der ordentlichen Jugendwartetagung ist stets ein Protokoll anzufertigen, das allen Kreisjugendwarten(innen) sowie allen Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses spätestens zwei Wochen nach der Arbeitstagung zu übersenden ist.

Die Aufgaben der Jugendwartetagung sind:

1. Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit im Bezirk III. hierzu gehören u. a.:
 - Verteilung der Bezirksveranstaltungen
 - Voranstellung von Aktiven bei Bezirksranglisten
 - Absprache von Kreisvergleichen
 - Erstellung und Verteilung von Formblättern für Meldungen im Bezirk III
2. Vorplanung der kommenden Spielserie; hierzu gehören u. a.:
 - Aufstellung eines Bezirksterminrahmenplans für die kommende Spielserie einschließlich aller Kreisveranstaltungen und der Termine für die Jugend-Bezirksligen
 - Bekanntgabe der Nachwuchslehrgänge
 - Meldefristen für Bezirksmeisterschaften und -ranglisten
3. Festlegung der Kreisquoten für die Bezirksrangliste der Jugend und Schüler/innen A; die Kreisquoten für die Bezirksrangliste der Schüler/innen B und C werden vom Jugendausschuss in Absprache mit den Kreisschülerwarten(innen) vor den gespielten Kreisranglisten festgelegt.

4. Wahl des (der) Jugendwartes(in) und der übrigen zu wählenden Vertreter(innen) des Jugendausschusses.

Bei den Abstimmungen in der Jugendwartetagung haben die Vertreter(innen) des Jugendausschusses und die drei Kreise jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Bezirksjugendwartes(in).

Interessierte Vereinsvertreter(innen), die über die Kreisjugendwarte einzuladen sind, sowie der Vorstand des Bezirkes in können der ordentlichen Bezirksjugendwartetagung ebenfalls beiwohnen. Sie haben zwar kein Stimmrecht, können aber im Rahmen der jeweiligen Tagesordnungspunkte Stellungnahmen und Anregungen abgeben.

zu II. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich aus dem (der) Bezirksjugendwart(in) und dem (der) Bezirksschülerwart(in) zusammen. Außerdem können dem Jugendausschuss bis zu drei Beisitzer(innen) zugeordnet werden, die ebenfalls durch die Jugendwartetagung zu wählen sind.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendwartetagung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wahlen der Mitglieder des Jugendausschusses sollen im übrigen mit der Maßgabe erfolgen, daß jeder Kreisverband zumindest mit einer Person, die einem Verein des betreffenden Kreisverbandes angehört, im Bezirksjugendausschuss vertreten ist.

Zu wählen sind in Jahren mit:

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| a) ungerader Endziffer: | b) gerader Endziffer: |
| - Jugendwart(in) | - Schülerwart(in) |
| - ggf. 1. Beisitzer(in) | - ggf. 2. Beisitzer(in) |
| - ggf. 3. Beisitzer(in) | |

Die Wahl des (der) Jugend- und des (der) Schülerwartes(in) bedarf der Bestätigung durch den nächstfolgenden Bezirksverbandstag.

Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird vom (von der) Bezirksjugendwart(in) einberufen, der (die) auch der (die) Vorsitzende ist. Von diesen Sitzungen des Bezirksjugendausschusses sind stets Protokolle anzufertigen, die allen Kreisjugendwarten sowie allen Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses spätestens zwei Wochen später zu übersenden sind.

Die Aufgaben werden wie folgt verteilt:

1. Bezirksjugendwart(in)

- Er (Sie) ist stimmberechtigtes Mitglied im Bezirksvorstand,
- er (sie) vertritt die Jugendinteressen nach außen und in den dafür vorgesehenen Gremien des TTVSH,
- er (sie) koordiniert die Jugendarbeit auf Bezirksebene und entscheidet die laufenden Angelegenheiten im Jugendbereich,
- er (sie) regelt den Wettspielbetrieb (Meisterschaften und Ranglisten) im Jugend- und Schüler/binnen A-Bereich,
- er (sie) ist Staffelleiter(in) der Bezirksligen der Mädchen und Jungen.

2. Bezirksschülerwart (in)

- Bei Verhinderung des (der) Jugendwartes(in) vertritt er (sie) diese(n),
- er (sie) regelt den Wettspielbetrieb im Schüler/innen B und C-Bereich,
- er (sie) wird im Rahmen der Nachwuchsförderung tätig, insbesondere bei der Koordination der Bezirks-Mini-Meisterschaften sowie zusammen mit dem (der) Lehr-

gangsleiter(in) bei der Koordination der Nachwuchslehrgänge im Schüler/innen B und C-Bereich,

d) er (sie) ist Staffelleiter(in) der Bezirksligen der Schülerinnen und Schüler.

3. Beisitzer(innen)

a) Bei Verhinderung des (der) Jugendwartes(in) vertritt er (sie) diese(n),

b) Er (Sie) vertritt (vertreten) bei Verhinderung die anderen Mitglieder des Jugendausschusses auf Sitzungen und Veranstaltungen,

c) er (sie) unterstützt(en) den (die) Jugendwart(in) bzw. den (die) Schülerwarten) bei der jeweiligen Regelung des Wettspielbetriebes,

d) ihm (ihr) kann (ihnen können) vom Jugendausschuss spezielle Aufgaben zugewiesen werden.

4. Jugendausschuss

Zu seinen Aufgaben gehört:

a) Die Vertretung der Interessen der Bezirksjugend gegenüber den höheren Gremien,

b) die Überwachung und Abwicklung des Sportwettkampfbetriebes auf Bezirksebene sowie die korrekte Durchführung von Veranstaltungen,

c) die Vergabe der Grundquoten des Bezirkes in an Jugendspieler/innen nach dem anliegenden Nominierungsschlüssel (vgl. B H) für Veranstaltungen des TTVSH sowie die ordnungsgemäße Meldung von Jugendspielern/innen für die betreffenden Veranstaltungen.

B. Jugendwettbewerbordnung des Bezirkes III

I. Veranstaltungen des Bezirkes III im Jugendbereich

Die Veranstaltungen im Jugendbereich werden abwechselnd in den Kreisen, Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg durchgeführt. Die Koordinierung der Veranstaltungen erfolgt durch den Jugendausschuss und die Bezirksjugendwartetagung. Die Voraussetzungen für die jeweiligen Veranstaltungen ergeben sich aus den Richtlinien, die vom Bezirksverbandstag 1987 in Hemmingstedt verabschiedet worden sind (siehe Anhang).

Die Veranstaltungen des Bezirkes III im Jugendbereich sind:

1. Bezirksmeisterschaften der Jugend und Schüler/innen A
2. Bezirksmeisterschaften der Schüler/innen Bund C
3. Bezirksrangliste der Jugend und Schüler/innen A
4. Bezirksrangliste der Schüler/innen B und C
5. Bezirksligen der Jugend und Schüler/innen
6. Bezirks-Mini-Entscheid (Unterstützung bei Bedarf)
7. Sonderveranstaltungen (Kreisvergleiche u. a.)

Die Ausschreibungen für die unter B 11 - 5 aufgeführten Veranstaltungen sind von den zuständigen Mitgliedern des Jugendausschusses rechtzeitig über die jeweiligen Kreisjugend- oder -schülerwarte zu veröffentlichen, d.h. soweit zeitig möglich vor den betreffenden Vorgängerveranstaltungen auf Kreisebene. Die Meldungen für die betreffenden Bezirksveranstaltungen haben schriftlich unter Einhaltung des jeweiligen Meldeschlusses zu erfolgen.

zu 1. Bezirksmeisterschaften der Jugend und Schüler/innen A

Sie wird an einem Tag, und zwar an einem Sonntag durchgeführt.

In den Einzelkonkurrenzen der Mädchen, Jungen und Schüler/innen A wird jeweils mit 32 Teilnehmern/innen gespielt. Die Teilnehmer/innen werden dabei zunächst im Einzel in Gruppen zu je 4 Teilnehmer/innen gelost. Die beiden ersten jeder Gruppe qualifizieren sich für die Hauptrunde, die nach dem KO-System ausgetragen wird. Über die Platzierung in den Gruppen entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen.

Bei Punktgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der Punktgleichen untereinander (Punkt-, Satz-, Balldifferenz).

Die Doppel werden im einfachen KO-System ausgetragen

Eine Mixedkonkurrenz wird nicht durchgeführt.

Quotenaufteilung für alle Einzelkonkurrenzen:

- Nr. 1 - 5 der Bezirksrangliste = 5
 - Grundquoten der Kreise 3 x 9 = 27
- 32

zu 2. Bezirksmeisterschaften der Schüler/innen B und C

Hinsichtlich der Durchführung und des Austragungsmodus gelten die Ausführungen zu B I 1. (s. o.). In den Einzelkonkurrenzen der Schüler/innen B wird mit 32, in denen der Schüler/innen C mit 24 Teilnehmern/innen gespielt.

Quotenaufteilung Schüler/innen B:

- Nr. 1 - 5 der Bezirksrangliste = 5
 - Grundquoten der Kreise 3 x 9 = 27
- 32

Quotenaufteilung Schüler/innen C:

- Nr. 1 - 3 der Bezirksrangliste = 3
 - Grundquoten der Kreise 3 x 7 = 21
- 24

zu 3. Bezirksrangliste der Jugend und Schüler/innen A

Die Bezirksrangliste der Jugend und Schüler/innen A wird grundsätzlich an einem Tag an einem Ort durchgeführt.

Die Teilnehmerzahl in den einzelnen Konkurrenzen wird ebenso wie die Verteilung der Kreisquoten auf der Jugendwartetagung festgelegt. Die Teilnehmerzahl darf jedoch jeweils 12 Spieler/innen nicht überschreiten. Die Mindestteilnehmerzahl pro Konkurrenz beträgt 8 Spieler/innen.

Teilnahmeberechtigt sind die auf den Rängen 1 - 6 der Vorjahresrangliste platzierten Spieler/innen, sofern diese noch mindestens ein Jahr in der entsprechenden Altersklasse spielen sowie die von den Kreisjugendwarten unter Berücksichtigung der zuerkannten Quoten nominierten Jugendlichen.

Bei der Vergabe der Kreisquoten ist zudem eine Ersatzreihenfolge festzulegen, die bei Ausfällen von Teilnehmern/innen einzuhalten ist.

Bei einer Teilnehmerzahl von bis zu 10 Spielern/innen wird die jeweilige Konkurrenz im System "Jeder gegen jeden" ausgetragen. Beträgt die Teilnehmerzahl 12 Spieler/innen, werden

die Spieler/innen in zwei Gruppen aufgeteilt. Die drei Erstplatzierten jeder Gruppe spielen in einer Endrunde die Plätze 1 - 6 aus, die übrigen in einer Platzierungsrunde die Plätze 7 - 12. Die im direkten Vergleich erspielten Vorrunden-Ergebnisse werden in die jeweilige Endrunde-Gruppe übernommen.

zu 4. Bezirksrangliste der Schüler/innen B und C

Die Bezirksrangliste der Schüler/innen B und C wird grundsätzlich an einem Ort an einem Tag durchgeführt.

Die Teilnehmerzahl in den einzelnen Konkurrenzen wird ebenso wie die Verteilung der Kreisquoten nach sportlichen Gesichtspunkten vom Jugendausschuss in Absprache mit den Kreisschülerwarten vor den ausgespielten Kreisranglisten festgelegt.

Die Bezirksrangliste der Schüler/innen B wird mit jeweils maximal 12 Teilnehmern/innen ausgetragen. Die Mindestteilnehmerzahl in diesen Konkurrenzen beträgt 8 Spieler/innen. Bei der Bezirksrangliste der Schüler/innen C darf die Teilnehmerzahl jeweils 10 Spieler/innen nicht überschreiten. Die Mindestteilnehmerzahl sollte in diesen Konkurrenzen jeweils 8 Spieler/innen betragen.

Teilnahmeberechtigt sind die von den Kreisschülerwarten unter Berücksichtigung der zuerkannten Quoten nominierten Spieler/innen. Bei der Vergabe der Kreisquoten ist zudem eine Ersatzreihenfolge festzulegen, die bei Ausfällen von Teilnehmern/innen einzuhalten ist. Die Möglichkeit einer persönlichen Qualifikation aufgrund der Ergebnisse der Vorjahresrangliste besteht nicht.

Eine Voranstellung von Aktiven in der Altersklasse der Schüler/innen B und C ist nur ausnahmsweise möglich. Der Jugendausschuss ist berechtigt, auf Antrag des (der) zuständigen Kreisjugendwartes(in) maximal eine(n) besonders spielstarke(n) Spieler(in) in der jeweiligen Rangliste voranzustellen, wenn diese(r) aus wichtigen Gründen (z.B. Klassenfahrt) nicht teilnehmen kann. Von einer besonderen Spielstärke ist dabei dann auszugehen, wenn der (die) betreffende Spieler(in) im Vorjahr in derselben Altersklasse bei den Landesmeisterschaften im Einzel zumindest das Halbfinale erreicht hat oder sich bei der Landesrangliste der Schüler/innen B unter die ersten sechs bzw. bei der Landesrangliste der Schüler/innen B unter die ersten vier platziert hat.

Hinsichtlich des von der jeweiligen Teilnehmerzahl abhängigen Austragungsmodus gelten die Ausführungen zu B I 3. (s. o.) entsprechend.

zu 5. Bezirksligen der Jugend und Schüler/innen

Um die zwei Teilnehmermannschaften für die Landesmannschaftsmeisterschaften der Mädchen, Jungen, Schülerinnen und Schüler zu ermitteln, wird in der Frühjahrsserie einer jeden Spielzeit eine Bezirksliga für Mädchen, Jungen, Schülerinnen und Schüler eingerichtet.

Die jeweilige Bezirksliga wird mit 6 Mannschaften in einer Hin- und Rückserie gespielt. Die Punktspiele werden als Koppelspiele der Kreise mit jeweils zwei Punktspielen an einem Tag in einer Halle ausgetragen. Die Termine für die Koppelspieltage sind vom Bezirksjugendwart rechtzeitig den Kreisjugendwarten bekannt zu geben. Die kreisinternen Spiele in den jeweiligen Bezirksligen sollten in der Hin- bzw. Rückserie jeweils vor dem ersten Koppelspieltag der betreffenden Mannschaften angesetzt werden.

Teilnahmeberechtigt sind jeweils die beiden bestplatzierten Mannschaften der Kreisligen aus den Kreisen Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg. Verzichtet ein Kreis auf eine Quote, so bemüht sich der (die) Bezirksjugendwart(in) um einen Ersatz aus den anderen Kreisen.

Die beiden erstplatzierten Mannschaften der jeweiligen Bezirksliga qualifizieren sich für die Landesmannschaftsmeisterschaften.

zu 6. Bezirks-Mini-Entscheid (Unterstützung bei Bedarf)

Der (die) Bezirksschülerwart(in) unterstützt bei Bedarf den ausrichtenden Verein bei der Durchführung des Bezirksentscheides der Mini-Meisterschaften. Die Richtlinien für die Ausrichtung dieser Veranstaltung ergeben sich aus der Ausschreibung des DTTB, die für die jeweilige Saison herausgegeben wird.

zu 7. Sonderveranstaltungen (Kreisvergleiche u. a.)

Bei entsprechendem Interesse der Kreise an derartigen Veranstaltungen (Kreisvergleiche, etc.) koordiniert das zuständige Mitglied des Jugendausschusses diese Aktivitäten und wird bei Bedarf unterstützend tätig.

II. Qualifikation für weiterführende Veranstaltungen:

Die Grundquoten des Bezirkes für die Landesmeisterschaften werden nach folgender Reihenfolge vergeben:

- Platz 1 der Bezirksmeisterschaft
- Platz 1 der Bezirksrangliste
- Platz 2 der Bezirksmeisterschaft
- Platz 2 der Bezirksrangliste
- Plätze 3 der Bezirksmeisterschaft
- Platz 3 der Bezirksrangliste
- Platz 4 der Bezirksrangliste
- Plätze 5 - 8 der Bezirksmeisterschaft
- Plätze 9 - 16 der Bezirksmeisterschaft in Kombination mit den Ergebnissen der Bezirksrangliste

Dieser Nominierungsschlüssel findet dabei grundsätzlich nur dann Anwendung, wenn der (die) jeweilige Spieler(in) sowohl an der Bezirksrangliste als auch an der Bezirksmeisterschaft teilgenommen hat. Ausnahmen hiervon sind lediglich dann möglich, wenn das Fehlen des (der) betreffenden Spielers(in) bei der jeweiligen Veranstaltung entschuldigt war (Krankheit, Klassenfahrt o. a.).

C Änderungen

Etwaige Änderungen der Bestimmungen hinsichtlich der Jugendordnung sowie der Jugendwettbewerbordnung des Bezirkes III treten durch Beschluss des Bezirksverbandstages in Kraft.

Dem Jugendausschuss ist es jedoch gestattet, nach vorhergehender Beratung auf der Jugendwartetagung selbst diesbezüglich Anträge zu stellen und Empfehlungen zu geben.

Regelungen für den Spielbetrieb

1. Allgemeines

Für den Spielbetrieb im Bezirk III gelten die WO des DTTB sowie die hierzu ergangenen "Ergänzenden Durchführungsbestimmungen" des TTVSH. Ferner gelten die Ranglisten-Ordnung und die Ordnung für Einzelmeisterschaften des Bezirks III.

Den Jugendspielbetrieb regelt die Jugendwettbewerbordnung des Bezirks III.

2. Meldungen zum Mannschaftsspielbetrieb

Die Meldungen erfolgen vereinsweise über die Kreise auf den jeweiligen Meldeformularen. Die von den Kreissportausschüssen genehmigten Mannschaftsaufstellungen werden an den Vorsitzenden des Bezirkssportausschusses weitergeleitet. Über Zurückziehungen oder Aufstiegsverzicht ist der Bezirkssportausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Meldeschluss für die **Hinserie** ist der **10 Juni** des laufenden Jahres.

Meldeschluss für die **Rückserie** ist der **10. Dezember** des laufenden Jahres.

Anträge auf Einstufung von neuen Mannschaften in die Bezirksligen sind bis spätestens 5. Juni mit entsprechender Begründung an den Bezirkssportausschuss zu stellen, der dann über den Antrag entscheidet.

3. Nach- und Neuanmeldungen

Während der Saison können nur solche Aktive ohne weiteres eingesetzt werden, die einer bestimmten Mannschaft zugeordnet wurden. Maßgebend hierfür ist die Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsheft. Vor dem ersten Einsatz ist der Staffelleiter zu unterrichten.

Aktive, die in der Vereinsliste stehen, können nur eingesetzt werden, wenn sie mindestens ein Jahr nicht am Punktspielbetrieb teilgenommen haben. Diese sind, ebenso wie Neuanmeldungen, beim Vorsitzenden des Sportausschusses anzumelden, der über die Einsatzfähigkeit entscheidet.

Vor der Entscheidung des Bezirkssportausschusses ist der Einsatz untersagt.

4. Mannschaftsaufstellungen

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen in den EDB des TTVSH zur WO, wonach nach Leistungsstärke aufzustellen ist.

Zur Bewertung der Leistungsstärke werden Leistungspunktzahlen für den/die einzelnen Spieler/in erstellt.

In den Herren-Staffeln des Bezirk III wird nach dem 6er-Paarkreuz-System gespielt. Die Leistungspunkte werden nach den Bestimmungen in den EDB des TTVSH zur WO errechnet.

In der Damen-Bezirksliga wird nach dem Werner-Scheffler-System gespielt. Die Errechnung der Leistungspunkte erfolgt dort nach dem im Anhang dargestellten System (Leistungspunkte im Werner-Scheffler-System).

Im Bereich des Bezirk III wird innerhalb einer Mannschaft ab einer Differenz von 10,00 Leistungspunkten, mannschaftsübergreifend ab einer Differenz von 15,00 Leistungspunkten umgestellt bzw. Sperrvermerke erteilt.

In besonderen Fällen (alle Spiele/kein Spiel gewonnen oder weniger als Einzelspiele in der Wertung) behält sich der Sportausschuss die Einstufung des Spielers/der Spielerin vor.

5. Veröffentlichungen

Spielpläne, Mannschaftsaufstellungen und Bilanzen sowie andere offizielle Mitteilungen werden den Vereinen im Mitteilungsheft vor jeder Halbserie und am Ende der Spielserie zum Verbandstag bekannt gegeben. Einsprüche gegen diese Veröffentlichungen sind binnen 7 Tagen nach dem Erscheinungstag beim Vorsitzenden des Sportausschusses einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist ist auch die spielleitende Stelle an die Veröffentlichung gebunden, selbst dann, wenn sich später herausstellen sollte, dass ihr ein Fehler unterlaufen ist.

Änderungen nach Veröffentlichung des Mitteilungsheftes sowie Mitteilungen der Staffelleiter während der Spielserie erfolgen im Internet. Für die Meisterschaftsspiele erfolgt dies auf www.ergebnisdienst.die-tischtennisseite.de, für Turnierausschreibungen und Mitteilungen der verschiedenen Vorstandsmitglieder erfolgt dies auf www.bezirk3.die-tischtennisseite.de.

Betroffene Vereine sind von der spielleitenden Stelle direkt zu unterrichten.

6. Spielsysteme

Die Meisterschaftsspiele der Bezirksligen werden bei den Damen nach dem "Werner-Scheffler-System" (2 Doppel, 12 Einzel) und bei den Herren nach dem "modifizierten Paarkreuzsystem" (3 Doppel, 12 Einzel, 1 Doppel) ausgetragen.

7. Staffelstärke, Staffeleinteilung

In allen Spielklassen des Bezirks III gilt bei den Damen und Herren grundsätzlich die Staffelstärke von jeweils 12 Mannschaften. Muss eine Staffel z.B. bei erhöhtem Abstieg oder Zurückziehung aus oberen Klassen, bei Neuzugängen aus anderen Verbänden oder anderen vom Bezirkssportausschuss zu begründenden Fällen mit Überhang spielen, so ist die Sollstärke durch erhöhten Abstieg, soweit zulässig, am Ende der Saison wieder herzustellen.

Die 2. Herren-Bezirksliga wird als eine Klasse betrachtet, die nach Feststehen aller beteiligten Mannschaften vom Bezirkssportausschuss nach regionalen Gesichtspunkten in zwei zahlenmäßig gleichstarke Staffeln (Nord und Süd) eingeteilt wird. Ist das auf Grund einer ungeraden Anzahl von Mannschaften nicht möglich, darf die Differenz in der Staffelstärke höchstens 1 betragen. Einstufungswünsche einzelner Mannschaften können, wenn sie rechtzeitig gestellt werden, vom Bezirkssportausschuss berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Staffel besteht jedoch nicht.

8. Auf- und Abstieg

Nachstehende Regelungen beziehen sich grundsätzlich immer auf eine 12-er Staffel. Bei Unter- oder Überzahl werden die Regelungen jeweils sinngemäß vom Bezirkssportausschuss angewandt. Belegt eine für den Aufstieg gesperrte Mannschaft in der Abschlusstabelle einen Aufstiegsplatz, geht das Aufstiegsrecht auf die nachplatzierten Mannschaften über. Die der jeweiligen Saison entsprechende genaue Regelung wird mit den Spielplänen vor Beginn der Saison veröffentlicht.

8.1. Damen - Bezirksliga

Der Meister steigt automatisch in die Landesliga Süd auf. Die letzten 3 Mannschaften steigen in die jeweiligen Kreisligen ab.

Steigt mehr als eine Mannschaft aus der Landesliga in den Bezirk III ab, erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend. Es steigen jedoch maximal 4 Mannschaften ab, so dass bei mehr als zwei Landesliga-Absteigern mit Überhang gespielt wird, mit der Maßgabe, so schnell wie möglich wieder die Sollstärke der Staffel herzustellen (erhöhter Abstieg, jedoch immer nur bis zu maximal 4 Mannschaften). Einzelheiten dazu werden vom Bezirkssportausschuss geregelt.

Die 3 Kreisligameister (Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg) steigen automatisch in die Bezirksliga auf. Die 3 Kreisligazweiten spielen in einer einfachen Runde (jeder gegen jeden) einen Nachrücker aus. Über weitere Aufsteiger entscheidet der Bezirkssportausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten.

Verzichtet eine Mannschaft auf Entscheidungs- oder vorsorgliche Entscheidungsspiele hat sie kein Anrecht mehr auf eventuell frei werdende Plätze.

8.2. Herren - 1. Bezirksliga

Der Meister steigt automatisch in die Landesliga Süd auf. Die letzten 3 Mannschaften steigen in die 2. Bezirksliga ab.

Steigt mehr als eine Mannschaft aus der Landesliga in den Bezirk III ab, erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend. Es steigen jedoch maximal 4 Mannschaften ab, so dass bei mehr als zwei Landesliga-Absteigern mit Überhang gespielt wird, mit der Maßgabe, so schnell wie möglich wieder die Sollstärke der Staffel herzustellen (erhöhter Abstieg, jedoch immer nur bis zu maximal 4 Mannschaften). Einzelheiten dazu werden vom Bezirkssportausschuss geregelt.

Aus der 2. Bezirksliga steigen die beiden Staffelleister, sowie der Sieger einer Ausscheidung der beiden Tabellenzweiten direkt in die 1. Bezirksliga auf. Die Ausscheidung wird in nur einem Spiel ausgetragen und nach Punkten, Sätzen und Bällen entschieden.

In den Jahren mit gerader Endzahl findet das Spiel beim Vertreter der Nordstaffel, in den Jahren mit ungerader Endzahl beim Vertreter der Südstaffel statt.

Verzichtet ein Meister auf den Aufstieg steigt der Meister der Parallelstaffel sowie die beiden Tabellenzweiten auf. Verzichtet ein Tabellenzweiter auf das Entscheidungsspiel, ist der andere automatisch aufgestiegen. Durch einen Verzicht verliert die Mannschaft automatisch das Anrecht auf nachträglich eventuell frei werdende Plätze.

Das Entscheidungsspiel der Tabellenzweiten der 2. Bezirksliga entfällt, wenn es keinen Absteiger aus der Landesliga Süd in den Bezirk III gibt. In diesem Fall steigen die beiden Tabellenzweiten der 2. Bezirksliga automatisch auf. Über weitere Aufsteiger entscheidet der Bezirkssportausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten. Er kann dafür weitere Entscheidungsspiele, auch vorsorgliche, z.B. der Tabellendritten der 2. Bezirksliga, ansetzen.

8.3. Herren - 2. Bezirksliga

Aufstieg - siehe 1. Bezirksliga

Die letzten drei Mannschaften, aus jeder Staffel steigen in die jeweiligen Kreisligen ab.

Bei Überhang oder vermehrtem Abstieg aus der 1. Bezirksliga erhöht sich die Zahl der Absteiger auf maximal 4 pro Staffel. Bei ungerader Absteigerzahl gibt es bei gleicher Staffelleistung eine Abstiegsentscheidung zwischen den beiden Viertletzten. (Regelung wie bei der Aufstiegsentscheidung der beiden Tabellenzweiten).

Ist die Staffelleistung ungleich steigt aus der Staffel mit der höheren Anzahl von Mannschaften eine Mannschaft mehr ab. Abstiegsentscheidungsspiele finden grundsätzlich nur zwischen in der Tabelle gleich platzierten Mannschaften statt.

Aus den Kreisligen steigen der Meister und der Vizemeister automatisch in die 2. Bezirksliga auf. Verzichtet ein Aufstiegsberechtigter aus den Kreisen auf den Aufstieg, entscheidet der Bezirkssportausschuss über die Besetzung des freien Platzes nach sportlichen Gesichtspunkten. Er kann dafür weitere Entscheidungsspiele, auch vorsorgliche, z.B. der Tabellendritten der Kreisligen, ansetzen.

9. Deutsche Pokalmeisterschaften für untere Spielklassen

Im Bezirk III wird diese Pokalrunde zurzeit nicht ausgespielt.

Startberechtigt sind daher die Tabellenführer der Damen Bezirksliga und der Herren 1. Bezirksliga am Ende der Hinserie. Bei Verzicht geht das Startrecht auf die jeweils nächstplatzierten Mannschaften über.

Leistungspunkte im Werner-Scheffler-Spielsystem

Im Gegensatz zum Paarkreuzsystem, wo nur betrachtet wird, in welchem Paarkreuz ein Spieler seine Begegnung bestritten hat, ist es beim Werner- Scheffler-System erforderlich, zu betrachten GEGEN WEN (also gegen welche Position) gespielt wird.

1. Grundpunktzahl (GPZ)

Die Grundpunktzahl bleibt bei den Herren wie im Anhang der EDB des TTVSH zur WO erhalten und wird analog bei den Damen angewendet:

| <u>Herren</u> | <u>Damen</u> |
|---------------------------|-------------------------------|
| Verbandsliga 400 Punkte | Verbandsliga 400 Punkte |
| Landesliga 375 Punkte | Landesliga 375 Punkte |
| 1. Bezirksliga 350 Punkte | Bezirksliga 350 Punkte |
| 2. Bezirksliga 325 Punkte | |
| Kreisliga 300 Punkte | Kreisliga 300/325 Punkte |
| 1. Kreisklasse 275 Punkte | 1. Kreisklasse 275/300 Punkte |

sowie für jede weitere darunter liegende Kreisklasse 25 Punkte weniger.

2. Bilanzpunkte (BLP)

Im Werner-Scheffler-System erhält ein Spieler/eine Spielerin für einen Sieg gegen einen Spieler/eine Spielerin an Position (1) 4 Pluspunkte, für eine Niederlage 1 Minuspunkt;

für einen Sieg gegen einen Spieler/eine Spielerin Position (2) 3 Pluspunkte, für eine Niederlage 2 Minuspunkte;

für einen Sieg gegen einen Spieler/eine Spielerin Position (3) 2 Pluspunkte, für eine Niederlage 3 Minuspunkte;

für einen Sieg gegen einen Spieler/eine Spielerin Position (4) 1 Pluspunkt, für eine Niederlage 4 Minuspunkte.

3. Faktor 20 / AS * Korrektur

Um eine gleichmäßige Bewertung herbeizuführen, erfolgt eine Umrechnung auf 20 Spiele (AS = Anzahl Spiele).

Da im Werner-Scheffler-System aber bis zu 3 Einzel (Paarkreuz 2 Einzel) gespielt werden, ist ein Korrekturfaktor notwendig, der das Ergebnis in das richtige Verhältnis setzt: Korrektur = 2/3.

4. Leistungspunktzahl (LPZ)

Die Leistungspunktzahl setzt sich aus der Grundpunktzahl und der Multiplikation der Summe der Bilanzpunkte mit dem Faktor zusammen.

Formel: $(4 \cdot G_1 - 1 \cdot V_1 + 3 \cdot G_2 - 2 \cdot V_2 + 2 \cdot G_3 - 3 \cdot V_3 + 1 \cdot G_4 - 4 \cdot V_4) / AS \cdot 20 \cdot (2/3)$

(G1= Gewonnen gegen Position 1, V1=Verloren gegen Position 1, etc...)

Die maximal zu erreichende Leistungspunktzahl liegt bei +- 46,67 Punkten.

Ranglistenordnung des Bezirks III im TTVSH

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Bezirk III führt im Laufe jeder Spielzeit Ranglistenturniere für Damen und Herren sowie freigestellte Jugendliche durch, mit dem Ziel, eine Bezirksendrangliste in einer der Spielstärke entsprechenden Reihenfolge zu ermitteln.

2. Teilnahmeberechtigung

2.1. Bezirksranglisten-Qualifikation (BRLQ)

Die BRLQ wird zur Zeit nur für Herren ausgespielt.

Teilnahmeberechtigt sind 20 Herren in 2 Gruppen zu 10, die sich wie folgt qualifiziert haben müssen:

a) Persönliche Qualifikation

4. und 5. Platz der letzten, gespielten Bezirksendrangliste, sofern nicht bereits für höhere Ranglisten qualifiziert.

b) Kreisquoten

Jeder Kreis des Bezirks III erhält für die Herren folgende Quoten:

| | | |
|---|---|--------------|
| b1) je Kreis | = | 1 Grundquote |
| b2) je Herrenmannschaft ab Landesliga aufwärts | = | 1 Quote |
| b3) bis 10 Mannschaften in den 1. und 2. Bezirksligen | = | 1 Quote |
| bis 12 Mannschaften | = | 2 Quoten |
| ab 13 Mannschaften | = | 3 Quoten |

Die Nominierung erfolgt durch den jeweiligen Kreissportwart unter Beachtung evtl. persönlicher Qualifikationen.

c) Verfügungsplätze

Die rechnerisch bis 20 verbleibenden Plätze sind Verfügungsplätze des Bezirkssportwartes, die dieser nach sportlichen Gesichtspunkten in Abstimmung mit den Kreissportwarten vergibt.

Ergeben sich 5 oder mehr Verfügungsplätze, so erhält jeder Kreis vorab 2 Grundquoten (siehe 2.1.b1).

Persönliche Qualifikationen zur BRLQ, die nicht in Anspruch genommen werden, gehen als Verfügungsplätze an den Bezirkssportwart zurück.

2.2. Bezirksendrangliste (BERL)

Teilnahmeberechtigt zur BERL sind 10 Damen und 10 Herren, die sich wie folgt qualifiziert haben:

a) Absteiger aus der letzten, gespielten Landesranglisten-Qualifikation (LRLQ) oder Landesendrangliste (LERL)..

b) 1. bis 3. Platz der letzten, gespielten BERL, sofern nicht bereits für höhere Ranglisten qualifiziert.

c1) Damen

1. und 2. Platz der letzten, gespielten Kreisendranglisten (KERL). Über weitere Plätze entscheidet der Bezirkssportwart in Abstimmung mit den Kreissportwarten nach sportlichen Gesichtspunkten.

c2) Herren

1. bis 3. Platz jeder Gruppe aus der BRLQ, wobei die Anzahl der Absteiger aus der letzten, gespielten LRLQ oder LERL die Zahl der Aufsteiger aus der BRLQ mindert

und die Anzahl der Aufsteiger in die letzte, aufgestellte Landes-/Jahresrangliste (LRL) des TTVSH die Zahl der Aufsteiger aus der BRLQ erhöht.

3. Persönliche Teilnahmebeschränkung

Von der Teilnahme an den Bezirksranglistenturnieren sind Aktive unter folgenden Bedingungen befreit bzw. ausgeschlossen:

3.1. Befreiung von der BRLQ

Aktive, die

- a) in der letzten, gespielten BERL die Plätze 1 bis 3 belegt haben oder
 - b) aus der letzten, gespielten LRLQ oder LERL abgestiegen sind,
- sind von der Teilnahme an der BRLQ befreit.

3.2. Befreiung von der BERL

Aktive, die in der letzten LRL (Jahresrangliste des TTVSH) geführt werden oder durch schriftliche Mitteilung des Verbandssportwartes nicht an den Bezirksranglisten teilnehmen müssen, sind von der BERL befreit.

3.3. In den Bezirk III gewechselte Aktive

In den Bezirk gewechselte Aktive sind mit entsprechendem Leistungsnachweis auf Antrag des zuständigen Kreissportwartes in die BERL aufzunehmen. Der Antrag ist schriftlich begründet bis zum 5. Juni (Posteingang) eines jeden Jahres an den Bezirkssportwart zu richten. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

Die Entscheidung, auch bezüglich eines dadurch evtl. entstehenden Überhanges, treffen der Bezirkssportwart in Abstimmung mit den Kreissportwarten und ggf. dem Verbands-sportwart.

3.4. Aus dem Bezirk wechselnde Aktive

Aus dem Bezirk III wechselnde Aktive sind von der Teilnahme an der BERL ausgeschlossen. Von der Teilnahme an der BRLQ sind Aktive dann ausgeschlossen, wenn diese Rangliste nach dem 31. Mai stattfindet und der Vereinswechsel des Aktiven aus dem Bezirk III vom TTVSH bestätigt wird.

4. Meldungen

4.1. Meldungen zur BRLQ

- a) Nach Ausspielung der KERL erfolgt die Meldung an den Bezirkssportwart nach 2.1.b schriftlich durch die Kreissportwarte mit Angabe des jeweiligen Vereins.
Persönliche Qualifikationen nach 2.1.a sind durch die Kreissportwarte ebenfalls zu melden und entsprechend zu kennzeichnen.
- b) Anträge auf Verfügungsplätze nach 2.1.c sind durch die Kreissportwarte mit entsprechenden Leistungsnachweisen an den Bezirkssportwart zu richten.

4.2. Meldungen zur BERL

a) Damen

Nach Ausspielung der KERL erfolgt die schriftliche Meldung an den Bezirkssportwart durch die Kreissportwarte mit Angabe des jeweiligen Vereins.

Über Verfügungsplätze entscheidet der Bezirkssportwart in Abstimmung mit den Kreissportwarten nach sportlichen Gesichtspunkten.

b) Herren

Persönliche Qualifikationen nach 2.2.a und 2.2.b sind dem Bezirkssportwart durch die Kreissportwarte zu bestätigen.

5. Gruppenzusammenstellung BRLQ

Jede BRLQ-Gruppe umfasst in der Regel 10 Herren. Ausnahmen können ausschließlich durch den Bezirkssportwart in Abstimmung mit den Kreissportwarten beschlossen werden, wobei 12 Aktive je Gruppe nicht überschritten werden dürfen.

Der Bezirkssportwart stellt 2 jeweils gleichspielstarke Gruppen unter Berücksichtigung von Vereins- und Kreiszugehörigkeit auf.

6. Spielablauf

6.1. Spielfolge und Wertung

a) Spielfolge

Die Spielfolge ist so aufzustellen, dass Aktive aus gleichen Vereinen bzw. Kreisen so früh wie möglich aufeinander treffen.

b) Wertung

Es wird auf 3 Gewinnsätze gespielt. Nach Abschluss der Gruppenspiele entscheidet bei Punktgleichheit die größere Satzdifférenz über die Platzierung. Ist diese gleich, so entscheiden die Spiele untereinander (direkter Vergleich) über die Abschlussplatzierung. Sind auch diese gleich, so entscheiden die Balldifferenzen.

6.2. Vorsorgliche Platzierungsspiele

Nach Abschluss der BRLQ-Gruppenspiele sind ab erspieltem Platz 3 folgende vorsorgliche Platzierungsspiele auszutragen:

3. Gruppe 1 gegen 3. Gruppe 2

4. Gruppe 1 gegen 4. Gruppe 2

5. Gruppe 1 gegen 5. Gruppe 2

etc..

Verzichtet ein Aktiver auf das Platzierungsspiel, so scheidet er aus der Nachrückreihenfolge zur BERL aus.

7. Nichtantreten

7.1. Unentschuldigtes Fehlen

Für unentschuldigtes Fehlen wird durch den Bezirkskassenwart ein Strafgehd erhoben; die Höhe ist der Gebührenordnung des Bezirks III zu entnehmen.

Der betreffende Aktive scheidet aus den Ranglistenturnieren der lfd. Spielzeit aus und muss sich im folgenden Jahr über den jeweiligen Kreis qualifizieren.

7.2. Entschuldigtes Fehlen

Entschuldigtes Fehlen zieht den Abstieg in die Kreisranglistenturniere nach sich.

Ein Strafgehd wird nicht erhoben.

7.3. Aufgabe

Gibt ein Aktiver während der Ranglistenturniere aus welchen Gründen auch immer auf, so werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen.

Erfolgt die Aufgabe wegen Verletzung oder Krankheit, so wird diese wie entschuldigtes, in allen anderen Fällen wie unentschuldigtes Fehlen behandelt.

7.4. Verspätung

Ist ein Aktiver nach Abschluss der ersten Ranglistenrunde noch nicht anwesend und spielbereit, so wird er gestrichen. Kommt ein Aktiver danach, so wird diese Streichung nur wie entschuldigtes Fehlen behandelt.

8. Startgeld

Das Startgeld ist in der Gebührenordnung des Bezirks III festgelegt und ist vor Beginn jedes Ranglistenturniers an den ausrichtenden Verein zu zahlen.

Die Meldung verpflichtet zur Zahlung.

9. Qualifikation zur LRLQ

Die Qualifikation und Nominierung zur LRLQ ergeben sich aus dem Handbuch des TTVSH (EDB, Richtlinien für Meisterschaften und Ranglisten des TTVSH).

10. Ranglisten - Termine**10.1. BRLQ**

Ende Mai bis Anfang Juni

10.2. BERL

Ende Juni bis August (lt. TTVSH-Terminplan)

11. Ausrichtung der Ranglisten

Um die Ausrichtung der Ranglistenturniere kann sich entsprechend der Rahmenbedingungen des Bezirks III (Anzahl Tische, Termin, etc.) jeder Verein bewerben.

12. Leitung der Ranglisten

Für die Ausschreibung, Einladung und Durchführung der Ranglistenturniere ist der Bezirkssportwart oder dessen Beauftragter zuständig.

Alle Teilnehmer an den BERL erhalten nach Abschluss des Turniers Urkunden, die vom Bezirk III gestellt werden.

Ordnung für Einzelmeisterschaften der Damen, Herren, der Seniorinnen und Senioren, der Juniorinnen und Junioren des Bezirks III im TTVSH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Bezirk III im TTVSH führt jährlich seine Einzelmeisterschaften
 - a) der Damen und Herren an dem durch den TTVSH vorgegebenen Termin,
 - b) der Juniorinnen und Junioren bis zu dem durch den TTVSH vorgegebenen Endtermin und
 - c) der Seniorinnen und Senioren entsprechend der Terminfestlegung durch den Sportausschuss möglichst im Januar oder Februar durch.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Spielerinnen und Spieler, die für einen Mitgliedsverein des Bezirks III eine gültige Spielberechtigung besitzen.

Für die Meisterschaften der Juniorinnen und Junioren bzw. der Seniorinnen und Senioren muss darüber hinaus die Startberechtigung für die entsprechende Altersklasse gegeben sein.
3. Die Teilnahmeberechtigung von Ausländern richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des DTTB bzw. TTVSH.
4. Die Meisterschaften unterstehen direkt dem Bezirk III. Dieser überträgt die Ausrichtung einem Mitgliedsverein.
5. Die Meisterschaften werden im Turnus wechselnd im Gebiet der Mitgliedskreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg ausgetragen. Die Vergabe erfolgt jeweils auf dem Verbandstag des Bezirks III.
6. Der ausrichtende Verein hat alle notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung der Meisterschaften zu schaffen:
 - a) Gestellung der Halle
 - b) Gestellung der Tische, Netze, Bälle, Turnierbögen etc.
 - c) Beschriftung der Urkunden
 - d) Besorgung und Betreuung des Erste-Hilfe-Dienstes
 - e) Besorgung und Betreuung des Oberschiedsrichters
 - f) Durchführung der Auslosung, zusammen mit dem Bezirkssportwart.

Der ausrichtende Verein erhält im Gegenzug vom Bezirk III

- a) die notwendige Anzahl unbeschrifteter Urkunden
- b) die fertig gravierten Ehrenpreise
- c) einen Zuschuss für die Durchführung der Meisterschaften entsprechend der Gebührenordnung des Bezirks III.

Der Bezirk III übernimmt außerdem

- a) die Kosten für den Erste-Hilfe-Dienst und
- b) die Kosten für den Oberschiedsrichter.

7. Das Startgeld ist in der Bezirksumlage für Meisterschaften enthalten.
8. Der ausrichtende Verein fertigt die Ausschreibung in Abstimmung mit dem Sportwart des Bezirks III entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des DTTB und des TTVSH. Die Ausschreibung ist den Vereinen mindestens 14 Tage vor Meldeschluss durch Veröffentli-

chung in den offiziellen Mitteilungsblättern der Kreise bzw. durch Direktversand zu übergeben

9. Der Bezirkssportwart übermittelt die Ausschreibung sowie den Ergebnisbogen von den Meisterschaften unmittelbar nach der Veranstaltung an den TTVSH und den Kassenwart des Bezirks III..

II. Turnierklassen

A. Damen und Herren

1. Die Bezirksmeisterschaften werden in folgenden Turnierklassen durchgeführt:
Einzel für Damen A und B
Einzel für Herren A, B und C
Doppel für Damen A/B
und Herren A/B jeweils in einer Konkurrenz
Herren-Doppel C
Mixed
2. Es steht dem Ausrichter frei, bei den Damen auch eine C-Klasse und bei den Herren eine D-Klasse zu spielen. Die Durchführung der Meisterschaften erfolgt dann in den folgenden Turnierklassen:
Einzel für Damen A, B und C
Einzel für Herren A, B, C und D
Damen-Doppel A/B in einer Konkurrenz und Damen-Doppel C
Herren-Doppel A/B und C/D jeweils in einer Konkurrenz
Mixed für Damen A/B und Herren A/B beziehungsweise
Damen C und Herren C/D jeweils in einer Konkurrenz.
3. Für die Eingruppierung in die Doppel- und Mixed-Konkurrenzen ist jeweils die/der in der höheren Klasse spielende Partnerin/Partner maßgebend.
4. Die Turnierklassen und die Startberechtigung für die einzelnen Turnierklassen können in Abstimmung mit dem Sportausschuss des Bezirks III insbesondere im Hinblick auf den Austragungsort und die zu erwartende Beteiligung an der Meisterschaft festgelegt werden.
5. Jugendliche mit Turnierfreigabe werden ihrer Spielstärke entsprechend eingestuft.
6. Spielerinnen und Spieler mit Sperrvermerken oder ohne Mannschaftszugehörigkeit müssen in den Turnierklassen spielen, die ihrer Leistungsklasse und/oder ihrer eigentlichen Mannschaftszugehörigkeit nach Vereinsliste entsprechen.

B. Juniorinnen und Junioren

Die Startberechtigung für diese Klasse richtet sich nach den aktuellen Bestimmungen des TTVSH bzw. der Altersklasseneinteilung lt. WO.

Gespielt werden nach Möglichkeit Einzel, Doppel und Mixed.

C. Seniorinnen und Senioren

Die Startberechtigung richtet sich nach der aktuellen Altersklasseneinteilung lt. WO.

Je nach Meldeergebnis steht es dem Veranstalter frei, Spielklassen zusammen zu legen oder zu streichen.

Gespielt werden nach Möglichkeit Einzel, Doppel und Mixed.

III. Setzung

1. Die Setzung in den A-Klassen wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 1. Aktuelle Jahresrangliste des TTVSH
 2. Aktuelle Landesrangliste des TTVSH
 3. Absteiger aus der Jahresrangliste des TTVSH
 4. Aktuelle Jahresrangliste des Bezirk III
 5. 1. und 2. Platz der letztjährigen Bezirksmeisterschaft
 6. 1. und 2. Platz der letztjährigen Bezirksrangliste
 7. 3. und 4. Platz der letztjährigen Bezirksmeisterschaft
 8. 3. und 4. Platz der letztjährigen Bezirksrangliste
 9. Viertelfinalverlierer der letztjährigen Bezirksmeisterschaft und Platz 5 - 8 der letztjährigen Bezirksrangliste.
2. Bei der Setzung in den A-Klassen sind Zugänge in den Bezirk entsprechend ihrer Spielstärke in Anlehnung an die Kriterien nach Absatz 1. zu berücksichtigen.
3. Für die übrigen Turnierklassen können zur Setzung die letztjährigen Ergebnisse der Bezirksmeisterschaften, der Bezirksrangliste und der Kreismeisterschaften der laufenden Spielzeit berücksichtigt werden.
4. Die Auslosung hat öffentlich zu erfolgen. Sie ist rechtzeitig vor dem Meisterschaftstermin durchzuführen.

IV. Durchführung

1. Die Meisterschaften sind in einer ausreichend großen Halle mit einer solchen Anzahl von Tischen durchzuführen, dass ein reibungsloser und zügiger Ablauf gewährleistet ist.
2. Die Meisterschaften sind möglichst an einem Tag sonntags auszutragen.
3. Bei den Meisterschaften der Damen und Herren sind C- und D-Konkurrenzen nach Möglichkeit sonnabends, die A- und B-Konkurrenzen sonntags durchzuführen. Die Terminierung ist in jedem Fall so anzusetzen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer der B-Konkurrenzen auch in den A-Konkurrenzen starten können.
4. Gespielt wird grundsätzlich im einfachen KO-System mit drei Gewinnsätzen.
5. In den einzelnen Konkurrenzen und Turnierklassen kann nach Abstimmungen mit dem Sportwart auch mit Gruppenspielen begonnen werden. Die Gruppen sollten jedoch nicht stärker als mit vier Spielerinnen oder Spielern besetzt werden. Die beiden Gruppenersten sind jeweils zur Hauptkonkurrenz im einfachen KO-System zuzulassen.
Die Durchführung einer Trostrunde ist freigestellt.
6. Ein Zweitstart ist nur an unterschiedlichen Tagen zulässig. Bei den Meisterschaften der Damen und Herren dürfen Spielerinnen und Spieler der B-Konkurrenz auch in den A-Konkurrenzen spielen.
7. Der Oberschiedsrichter wird vom Schiedsrichterobmann des ausrichtenden Kreises Verein bestimmt.

V. Ehrungen (Mindestanforderungen)

1. Alle Teilnehmer an den Halbfinals erhalten Urkunden.
2. Alle Sieger und Zweitplatzierten in den Einzelwettbewerben erhalten Ehrenpreise.
3. Ebenso erhalten die Drittplatzierten in den Einzelwettbewerben der A-Konkurrenzen der Damen und Herren Ehrenpreise.
4. Ehrenpreise erhalten alle Sieger in den Doppel- und Mixedkonkurrenzen.

VI. Sonstiges

1. Eine Änderung des Spielsystems bleibt dem Ausrichter in Absprache mit dem Sportwart auch immer dann überlassen, wenn durch zu kleine Teilnehmerfelder andere Systeme sinnvoller erscheinen oder wenn durch andere Systeme eine attraktivere Form der Meisterschaft oder größere Teilnehmerzahlen erreicht werden können. Ebenso können bei zu geringer Teilnehmerzahl in einzelnen Konkurrenzen diese gänzlich gestrichen und/oder zusammengelegt werden.
2. Bezirksquoten zur Landesmeisterschaft der Damen und Herren bzw. Juniorinnen und Junioren können nur an Spielerinnen oder Spieler vergeben werden, die an den Bezirksmeisterschaften teilgenommen haben.
3. Für alle Bezirksmeisterschaften gelten immer die Regeln der ITTF, die Wettspielordnung des DTTB sowie die "Ergänzenden Bestimmungen des TTVSH" zur WO des DTTB.
4. Für die Meisterschaften sollte der ausrichtende Verein eine Imbissmöglichkeit stellen.

Anhang

Katalog der auf Bezirksebene stattfindenden Veranstaltungen mit Angabe der Bedingungen und der Erstattungen für die Ausrichter.

1. Allgemeines

1.1. Bezirksmeisterschaften

Der Bezirk III führt die Verbandsabgabe in voller Höhe an den TTVSH ab. Der ausrichtende Verein erhält eine Pauschale. Diese beträgt für die

| | |
|-----------------------------|---------|
| BM Damen und Herren | 330,- € |
| BM Senioren | 180,- € |
| BM Junioren | 75,- € |
| BM Jugend & Schüler/innen A | 180,- € |
| BM Schüler/innen B & C | 180,- € |

Die Ehrenpreise und Urkunden werden vom Bezirk III gestellt.

Die Beschriftung der Urkunden obliegt dem ausrichtenden Verein.

Der Ausrichter muss eine Verpflegungsmöglichkeit anbieten.

1.2. Bezirksranglisten

Das von den Teilnehmern erhobene Nenngeld kommt dem ausrichtenden Verein zu Gute. Die Urkunden, einschließlich Beschriftung, werden vom Bezirk III gestellt. Der Ausrichter sollte eine Verpflegungsmöglichkeit anbieten.

1.3. Bedingungen

Der ausrichtende Verein hat für die Bereitstellung einer für die jeweilige Veranstaltung ausreichend großen Halle mit der entsprechenden Ausstattung zu sorgen. Die für die Veranstaltung benötigten Bälle sind vom Ausrichter auf eigene Kosten zu beschaffen.

Der ausrichtende Verein stellt die Turnierleitung. Hierzu gehört u. a. die Überwachung des Turnierablaufs, die Fortschreibung der in der Halle anzubringenden Turnierübersichten, Ausschreibung der gelieferten Urkunden sowie der Auf- und Abbau der Tische.

Es ist dem ausrichtenden Verein freigestellt, am Ort für die Bereitstellung von Ehrenpreisen zu werben. Dies darf jedoch nicht im Namen des Bezirks III geschehen.

2. Die Veranstaltungen im Einzelnen

Die Termine richten sich nach dem Rahmenterminplan des TTVSH. Verschiebungen aufgrund veränderter Ferienzeiten sind möglich.

2.1. Bezirksmeisterschaften Damen und Herren

Termin: Ende November/Anfang Dezember (2 Tage)

Anforderungen: Großraumsporthalle mit mindestens 16 Tischen

2.2. Bezirksmeisterschaften der Senioren

Termin: Ende Januar/Februar an einem Sonntag

Anforderungen: Sporthalle mit mindestens 12 Tischen

2.3. Bezirksmeisterschaften der Junioren

Termin: November an einem Sonntag

Anforderungen: Sporthalle mit mindestens 6 Tischen

2.4. Bezirksranglisten-Qualifikation der Herren

Termin: Ende Mai/Anfang Juni

Anforderungen: Sporthalle mit mindestens 10 Tischen

2.5. Bezirksendrangliste der Damen und Herren

Termin: Anfang/Mitte Juni oder im August

Anforderungen: Sporthalle mit mindestens 10 Tischen

2.6. Bezirksrangliste der Junioren

Termin: Ende August/Anfang September

Anforderungen: Sporthalle mit mindestens 6 Tischen

3. Voraussetzungen für die Ausrichtung von Jugend-Veranstaltungen

| | BM Jgd/SchA | BM SchB/C | BRL Jgd/SchA | BRL SchB/C |
|--|-----------------|---------------------------|----------------|----------------|
| Teilnehmer | 4 * 32 (128) | 2 * 32 2 * 24 (112) | 32 - 44 | 32 - 44 |
| Tage | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Halle | + | + | + | + |
| Bälle, Netze, Umrandungen, Turnierleitung | + | + | + | + |
| OSR | + | + | + | + |
| Schiedsrichter | +; ab HF | + C; B ab HF | - | + C |
| Zeitplan / Aushang | + | + | + | + |
| Pokale | # | # | - | - |
| Urkunden | 48 # | 48 # | jeder Teiln. # | jeder Teiln. # |
| Imbiss | + | + | - | - |

- + muss vom Ausrichter gestellt werden
- # kostenfrei (wird vom Bezirk III gestellt)
- nicht erforderlich